Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Gundelfingen GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Gültig ab 01.01.2015

Gemeindewerke Gundelfingen GmbH
Alte Bundesstraße 35
79194 Gundelfingen

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

1. Der Netzanschluss wird ausschließlich von der GWG GmbH oder von GWG GmbH beauftragten Unternehmen ausgeführt. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses, die vom Anschlussnehmer veranlasst werden, sind vom Anschlussnehmer auf den Vordrucken der GWG GmbH zu beantragen. Dem Antrag sind eine Kellergrundrisszeichnung und ein Lageplan beizufügen, auf Grund deren es der GWG GmbH möglich ist, die Hausanschlusseinführung festzulegen.

2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das örtliche Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. Über Ausnahmen entscheidet die GWG GmbH nach pflichtgemäßem Ermessen.

3. Für die Erstellung des Netzanschlusses zur Verbindung des Niederspannungsnetzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers sind Netzanschlusskosten zu entrichten. Die Netzanschlusslänge wird von der tatsächlichen Anschlussstelle – maximal jedoch ab Straßenmitte - bis einschließlich Hausanschlusssicherung gemessen. Der Standard-Netzanschluss ist die geradlinige und kürzeste Verbindung vom Netzanschlusspunkt (Abzweigstelle an das Niederspannungsnetz) in das Gebäude.

Für den Standard-Netzanschluss werden die Kosten aus der Summe der Grundpauschale und der Laufmeter-Pauschale je angefangenem Meter multipliziert mit der Netzanschlusslänge berechnet. In den Pauschalbeträgen sind die Tiefbauarbeiten inkl. Öffnen und Verschließen des Mauerdurchbruches bis DN 150 und die komplette Leitungsverlegung mit Materiallieferung, einschließlich Hausanschlusskasten und Kleinmaterial und die Dokumentation enthalten (Sonderoberflächen, z.B. Mosaikpflaster etc. sind ausgeschlossen).

4. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage vom Standard-Netzanschluss abweichen oder besondere unvorhergesehene Erschwernisse (z.B. schwierige Bodenverhältnisse, Sonderpflasterungen, Sonder-Mauerdurch-führungen, Schwierigkeiten bei Kreuzungen mit Straßen und anderen Anlagen, Wasserhaltung) aufweisen, treten an die Stelle der unter Punkt I.6. aufgeführten Beträge, die gesondert ermittelten Kosten. Das Gleiche gilt, wenn durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.

5. Der Anschlussnehmer erstattet der GWG GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

6. Der Anschlussnehmer erstattet der GWG GmbH die folgenden Beträge für die Herstellung des Netzanschlusses an das örtliche Versorgungsnetz.

a) Standard-Netzanschluss Kabel bis 3 x 125 A und Freileitungsanschlüsse bis 3 x 100 A vom Dachständerverteilungsnetz:

Verlegung eines Strom-Netzanschlusses inkl. Tiefbauarbeiten im Privatgrundstück und im öffentlichen Bereich, mit Kernbohrung und Abdichtung der Hausanschlusskabeleinführung, bzw. Dachständeranschluss.

Grundpauschale

netto	USt. (19 %)	**brutto**
1.100,00 €	209,00 €	**1.309,00 €**

Laufmeterpauschale

netto	USt. (19 %)	**brutto**
70,00 €	13,30 €	**83,30 €**

b) Standard-Netzanschluss Kabel bis 3 x 125 A ohne Tiefbau:

Verlegung eines Strom-Netzanschlusses inkl. Abdichtung der Hausanschlusskabeleinführung.

Tiefbauarbeiten im öffentlichen und privaten Bereich inkl. Öffnen des Mauerdurchbruches, werden durch den Anschlussnehmer bauseits ausgeführt. Die Tiefbau-

Leistungen im öffentlichen Bereich sind von einer dafür zugelassenen Firma auszuführen.

Grundpauschale

netto	USt. (19 %)	**brutto**
950,00 €	180,50 €	**1.130,50 €**

Laufmeterpauschale

netto	USt. (19 %)	**brutto**
10,00 €	0,19 €	**10,19 €**

c) Sonderoberflächen und Sonder-Mauerdurchführungen

Sonderpflasterungen, z.B. Rheinkiesel, Mosaik- und Natursteinplatten und Mauerdurchführungen, die vom Standard abweichen, werden **nach Aufwand** berechnet.

d) Netzanschluss Kabeldimension über 3 x 125 A

Die Netzanschlusskosten bei einer Kabeldimension über 3 x 125 A werden projektbezogen kalkuliert und angeboten.

7. Vorübergehende Netzanschlüsse (Baustellen, Verkaufsstände)

a) Anschluss an bestehenden Hausanschlusskasten/ Kabelverteiler

Einbau der Messeinrichtungen (Zähler) inklusive Anlaufprüfung, Dokumentation, und Demontage des vorübergehenden Netzanschlusses/Zählers. Alle erforderlichen Leitungsverlegungen für den Netzanschluss werden vom anmeldenden Installateur im Auftrag und in Rechnung des Anschlussnehmers ab der von der GWG GmbH festgelegten Anschlussstelle durchgeführt.

netto	USt.(19 %)	**brutto**
350,00 €	66,50 €	**416,50 €**

b) Anschluss an vorhandenen Teil-Netzanschluss, Montage, Demontage ohne Tiefbau

Einbau der Messeinrichtungen (Zähler) inklusive Anlaufprüfung und Dokumentation, Lieferung und Montage des vorübergehenden Hausanschlusskastens. Der erforderliche Baustromverteiler mit Anschlusskabel wird vom anmeldenden Installateur im Auftrag und in Rechnung des Anschlussnehmers geliefert.

netto	USt. (19 %)	**brutto**
480,00 €	91,20 €	**571,20 €**

Zulage für das Aufnehmen bzw. Verlängern des Netzanschlusskabels zum Hausanschlusskasten

netto	USt. (19 %)	**brutto**
170,00 €	32,30 €	**202,30 €**

c) Vorübergehender Netzanschluss an vorhandene Freileitung

Die Netzanschlusskosten für vorübergehende Netzanschlüsse an eine vorhandene Freileitung werden projektbezogen kalkuliert und angeboten.

d) Muss eine Anschlussstelle neu geschaffen oder verändert werden, sind der GWG GmbH die entstehenden Kosten zu erstatten.

8. Die GWG GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zur Erstellung eines Netzanschlusses zurückzutreten, insbesondere wenn der Anschlussnehmer Verhältnisse schafft, wodurch die Durchführung der Baumaßnahmen erheblich erschwert oder unmöglich gemacht wird. Dies gilt ebenfalls, wenn der Anschlussnehmer Ansprüche stellt, die über den Rahmen des Vertrages hinausgehen und wenn der Anschlussnehmer nach vorheriger Information über anfallende Mehrkosten und Zuschläge seine Zustimmung zur Übernahme dieser verweigert. Die GWG GmbH ist berechtigt, dem Anschlussnehmer die ihr hierfür bereits entstandenen Kosten in

Rechnung zu stellen.

9. Die GWG GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Das Gleiche gilt für die Fälle, in denen der Betrieb des Netzanschlusses durch die GWG GmbH gemäß §18 Abs. 1 S. 2 EnWG wirtschaftlich unzumutbar ist.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

1. Für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der GWG GmbH zahlt der Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, einen Baukostenzuschuss. Als angemessener Baukostenzuschuss gelten 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen aufgewendet werden. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsgebietes erforderlichen Niederspannungsnetze einschließlich der Transformatorenstationen.

2. Der örtliche Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

3. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Hierbei werden die Kosten nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen der Netzanschlüsse unter Berücksichtigung der Durchmischung auf die Anschlussnehmer im Versorgungsbereich aufgeteilt. Der Baukostenzuschuss beträgt je Anschlussobjekt

- mit einer Leistungsanforderung bis 30 kW:

netto	USt. (19 %)	**brutto**
0,00 €	0,00 €	**0,00 €**

- mit einer Leistungsanforderung über 30 kW:

netto	USt. (19 %)	**brutto**
85,00 €	16,15 €	**101,15 €**

je angefangenem kW.

a) Für Netzanschlüsse, über die mehrere Wohneinheiten versorgt werden, wird die Leistungsanforderung unter Berücksichtigung des Gleichzeitigkeitsfaktors gemäß der DIN 18015-1 ermittelt:

1 Wohneinheit	13 kW	9 Wohneinheiten	48 kW
2 Wohneinheiten	21 kW	10 Wohneinheiten	50 kW
3 Wohneinheiten	28 kW	11 Wohneinheiten	51 kW
4 Wohneinheiten	33 kW	12 Wohneinheiten	53 kW
5 Wohneinheiten	36 kW	13 Wohneinheiten	55 kW
6 Wohneinheiten	40 kW	14 Wohneinheiten	57 kW
7 Wohneinheiten	42 kW	15 Wohneinheiten	59 kW
8 Wohneinheiten	45 kW	18 Wohneinheiten	62 kW

über 18 Wohneinheiten wird die Leistungsanforderung projektbezogen ermittelt.

b) Für Netzanschlüsse, über die Anschlussobjekte mit gemischter Nutzung versorgt werden, wird für die Ermittlung der Leistungsanforderung zuerst die Leistungsanforderung für die Wohneinheiten gemäß Ziffer II. (3) a) unter Berücksichtigung des Sockels von 30 kW ermittelt und danach der Anteil, der nicht zu Wohnzwecken genutzt wird, addiert.

4. Der Anschlussnehmer zahlt der GWG GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht oder dadurch Veränderungen am Netzanschluss erforderlich werden. Als Veränderungen gelten insbesondere:

> Herstellen eines neuen Netzanschlusses
> Verstärken des Leitungsquerschnittes
> Austauschen des Hausanschlusskastens gegen eine leistungsstärkere Ausführung
> Verstärken der zugesagten Hausanschlusssicherung

Zur Berechnung des weiteren Baukostenzuschusses wird die geänderte und damit neu bereitgestellte Anschlussleistung zugrunde gelegt. Hierbei wird von dem neu ermittelten Baukostenzuschuss die Summe der bisher gezahlten Baukostenzuschüsse abgezogen.

5. Ort und Höhe der vorzunehmenden Absicherung oder Strombegrenzung werden von der GWG GmbH bestimmt. Wird die Energie für ein Objekt über mehrere Sicherungen oder Schutzschalter zur Verfügung gestellt, so ist der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Einzel-Leistungen zugrunde zu legen.

6. Für vorübergehende Netzanschlüsse (Baustellen, Verkaufsstände) und Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, wird ein Baukostenzuschuss in Höhe der im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Aufwendungen berechnet.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV) und Fälligkeit

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die GWG GmbH angemessene Vorauszahlungen.

2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die GWG GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen. Gleiches gilt bei großen Anschlussobjekten.

3. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses – spätestens vor Inbetriebnahme - fällig.

IV. Inbetriebsetzung und Wiederinbetriebsetzung (§§ 14, 24 NAV)

1. Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der GWG GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

2. Der Anschlussnehmer erstattet der GWG GmbH die Inbetriebsetzungskosten gemäß folgenden Preisen:

a) Für die erste Inbetriebsetzung des Netzanschlusses werden grundsätzlich keine Inbetriebsetzungskosten berechnet.

b) Für jede zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers, die für die erstmalige Inbetriebsetzung des Netzanschlusses notwendig ist

netto	Ust. (19 %)	**brutto**
36,00 €	6,84 €	**42,84 €**

c) Für jede Wiederinbetriebsetzung des Netzanschlusses (z.B. nach Mängelbeseitigung an der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, nach Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung)

- während der üblichen Arbeitszeit:

netto	Ust. (19 %)	**brutto**
60,00 €	11,40 €	**71,40 €**

- außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Anschlussnehmers **nach Aufwand.**

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der GWG GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen und deren Erläuterungen der GWG GmbH festgelegt. Diese werden auf Anfrage zugesandt und können im Internet auf www.gwg-gundelfingen.de eingesehen werden.

VI. Rechnungslegung und Bezahlung (§ 23 NAV)

1. Für die Netznutzung erhält der Anschlussnehmer in der Regel einmal jährlich zu den von der

GWG GmbH festgelegten Terminen eine Rechnung. Die GWG GmbH ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.

2. Weicht das Abrechnungsjahr von 365 Tagen aus Gründen, die die GWG GmbH zu vertreten hat (z.B. Änderung des Ablesezeitraumes, Preisänderungen usw.) ab oder verkürzt es sich durch den Wechsel des Anschlussnehmers, so wird zeitanteilig abgerechnet.

3. Bezieht der Anschlussnehmer weitere Leistungen der GWG GmbH, kann eine gemeinsame Rechnung erstellt werden.

4. Zahlungen sind auf das von der GWG GmbH angegebene Konto gebührenfrei zu entrichten und müssen bis zum Fälligkeitstag eingegangen sein.

VII. Zahlungsverzug und Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

1. Die GWG GmbH ist berechtigt, bei Zahlungsverzug und Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung die tatsächlich entstandenen Kosten an den Anschlussnehmer weiter zu verrechnen. Abweichend hiervon ist die GWG GmbH berechtigt, diese Kosten wie folgt in Rechnung zu stellen.

a) Verzugszinsen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen

b) für jede schriftliche Zahlungsaufforderung

netto	**brutto**
5,80 €	**5,80 €**

c) Verwaltungspauschale bei einer Stornierung des Sperrauftrages bis 16.00 Uhr des letzten Werktages vor dem unternommenen Sperrversuch

netto	USt. (19 %)	**brutto**
48,00 €	9,12 €	**57,12 €**

d) Preis zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

netto	USt. (19 %)	**brutto**
54,00 €	10,26 €	**64,26 €**

2. Nachinkasso: Wir weisen darauf hin, dass Forderungen an unser Inkasso-Büro eingereicht werden, sofern die Zahlung nicht erfolgt. Dabei werden auch die persönlichen Kundendaten, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regeln zum Datenschutz, übermittelt.

3. Gebühren, die von Zahlungsinstituten dem Kunden in Rechnung gestellt werden, kann der Kunde nicht an die GWG GmbH weiterberechnen. Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder bei Rücklastschriften entstehen, berechnen die GWG GmbH die von den Geldinstituten erhobenen Beträge zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von **5,80 €** an den Kunden weiter.

VIII. Umsatzsteuer

Entgelte, bei denen keine Umsatzsteuer ausgewiesen ist, sind von der Umsatzsteuer befreit.

IX. Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften etc. entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

X. Inkrafttreten

1. Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2015 in Kraft. Sie setzen die bisher geltenden Ergänzenden Bestimmungen vom 01.07.2007 außer Kraft.

2. Die Ergänzenden Bedingungen und die hier geregelten Entgelte können durch die GWG GmbH geändert werden.

Gundelfingen, den 10. Dezember 2014

Gemeindewerke Gundelfingen GmbH